

Schutz- und Hygienekonzept für den Sportbetrieb in der Markgrafenhalle (Stand: 21.09.2020)

Dieses Konzept basiert auf dem „Rahmenhygienekonzept Sport“, Stand 10.07.2020, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die Erstellung eines standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist gemäß der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) für die Stadt Neustadt a.d. Aisch als Betreiber der Markgrafenhalle verbindlich.

A) Allgemeine Regelungen

1. Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist im Indoor- und Outdoorbereich einschließlich der Sanitäreinrichtungen und Umkleiden sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte zu beachten. In den Fluren der Halle und der Umkleidekabinen kann es zu einer Unterschreitung dieses Mindestabstands im Begegnungsverkehr kommen. Vorgegebene Laufrichtungen und Bodenmarkierungen sind einzuhalten.
2. Eine **geeignete Mund-Nase-Bedeckung** ist in geschlossenen Räumen stets zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität. Dies gilt insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, Fluren, bei Entnahme/Zurückstellen von Sportgeräten und in Sanitärbereichen (WC).
3. Auf eine **regelmäßige Händehygiene** ist zu achten. Die Sportfläche darf nur mit unmittelbar vorher gewaschenen/desinfizierten Hände betreten werden. Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden in den Sanitärräumen bzw. in den WC´s bereitgestellt. Im Eingangsbereich steht ein Händedesinfektionsmittelspender zur Verfügung. Der weitere Bedarf ist vom Nutzer selbst mitzubringen.
4. **Vom Sportbetrieb ausgeschlossen** sind
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen) jeder Schwere
 - Personen mit Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen

Sollten Nutzer der Sportstätte **während des Aufenthalts** Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden bekommen, so haben sie die Sportstätte umgehend zu verlassen.

5. Beim Zutritt und Verlassen der Sportstätte sind **Warteschlangen zu vermeiden**. Das Training ist jeweils so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle verlassen wird, bevor die Teilnehmer des nächsten Trainings diese betreten:

Das Betreten der Markgrafenhalle ist grundsätzlich erst frühestens fünf Minuten vor der Belegungszeit erlaubt. Zur Reduzierung von Begegnungsverkehr auf das unvermeidbare Mindestmaß und zur Durchführung einer ausreichenden Lüftung, ist die Markgrafenhalle 15 Minuten vor Belegungsende zu verlassen.

6. Der **Betreiber informiert über diese allgemeinen Regelungen** durch
 - den Aushang in der Markgrafenhalle
 - durch die Übermittlung des Konzeptes an die verantwortlichen Vereinsvorsitzenden.

7. Gastronomische Angebote sind grundsätzlich nicht erlaubt.

B) Schutzmaßnahmen beim Trainingsbetrieb

1. Die **sportartspezifischen Regelungen** sind durch den jeweiligen Nutzer in einem **eigenen Schutz- und Hygienekonzept** aufzustellen. Hierbei können die Rahmenkonzepte des DOSB, BLSV und des jeweiligen Fachverbandes als Grundlage dienen. Auf Verlangen ist das Konzept dem Betreiber vorzulegen.

2. Trainingseinheiten in geschlossenen Räumen werden **auf höchstens 120 Minuten beschränkt**. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.

3. Die **Gruppengröße** in geschlossenen Räumen ist pro Hallenteil (HT=15x27m) auf **max. 25 Teilnehmer** beschränkt.

4. Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

5. Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

6. Das **gemeinsame Nutzen von Sportgeräten** ist nur erlaubt (z. B. Zuspielen von Bällen), wenn die Hände vorher gewaschen/desinfiziert wurden.

7. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Sportlern zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

8. In der Markgrafenhalle sind unter Einhaltung der gültigen Abstandsregeln max. 200 Zuschauer zugelassen. Der Nutzer hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept nach der jeweils gültigen Version der BayInfSMV auszuarbeiten und einzuhalten. Dieses ist auf Verlangen der Stadt Neustadt sowie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

C) Nutzung der Funktionsräume

1. Die **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
2. Die **Duschen, Handwaschbecken, Pissoir o.Ä** dürfen bei Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m genutzt werden.

D) Reinigungskonzept

Die **Reinigung der Markgrafenhalle** erfolgt täglich durch eine von der Stadt Neustadt a.d.Aisch beauftragte Reinigungsfirma. Hierbei wird insbesondere auch auf die Reinigung von kontaktreichen Oberflächen (z. B. Türgriffe) geachtet.

E) Lüftungskonzept

1. Ein **ausreichender Frischluftaustausch** ist zu gewährleisten. Hierbei ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Dementsprechend wurde die o. g. Obergrenze an zulässigen Personen pro Trainingseinheit festgelegt.
2. Im Foyer der Markgrafenhalle sind alle **Möglichkeiten der Durchlüftung** zu nutzen. Während des Sportbetriebs sind durch den Nutzer die **zugänglichen Lüftungsöffnungen und Türen, die direkt nach außen führen, zu öffnen und nach Beendigung des Sportbetriebs wieder zu verschließen**
3. Die vorhandene Lüftungsanlage wird ausschließlich durch den Hausmeister bedient. Sie wird zur Vermeidung von Erregerübertragung mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben. Vorhandene Filter sind regelmäßig zu wechseln.

Das Konzept wird laufend unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen fortgeschrieben.

Ergänzende Informationen sind in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration abrufbar:

<https://www.stmi.bayern.de/>

Stadt Neustadt a.d.Aisch

Stand: 21.09.2020